

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Poppendorf über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poppendorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern und der §§ 1bis 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Poppendorf vom 08.10.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

- I. *Der Absatz 2 des § 4 der Satzung der Gemeinde Poppendorf über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poppendorf vom 22.12.2009 wird wie folgt geändert:*

§ 4

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet. Erfolgt die Anzeige durch den Hundehalter im Sinne des § 12 Abs. 2 dieser Satzung verspätet, so endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Anzeige erfolgt.
- II. *§ 13 der Satzung der Gemeinde Poppendorf über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Poppendorf vom 22.12.2009 erhält folgende Fassung:*

§ 13

Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 dieser Satzung erhält der Hund zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen die Zahlung einer Gebühr zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Carbak.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke dem Steueramt des Amtes Carbak zurückzugeben.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Carbak eine gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Poppendorf, 10.11.2015

Jörg Wallis
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Poppendorf, 10.11.2015

Jörg Wallis
Bürgermeister

